

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Oktober 1969

Nummer 147

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20525	17. 9. 1969	RdErl. d. Innenministers Merkblatt für die Benutzung des Polizei-Fernschreib- und Fernschreibfunk-Netzes	1647

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Landeswahlleiter	
22. 9. 1969	Bek. — Landtagswahl 1966: Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	1650
	Arbeits- und Sozialminister	
	Kultusminister	
15. 8. 1969	Gem. RdErl. — Mittel- und Ostdeutscher Schülerwettbewerb 1969/1970	1659

I.

20525

Merkblatt für die Benutzung des Polizei-Fernschreib- und Fernschreibfunk-Netzes

RdErl. d. Innenministers v. 17. 9. 1969 —
IV C 4 IV A 4 — 8415

1 Allgemeines

1.1 Zweck der Polizei-Fernschreib- und Fernschreibfunk-Netze

Diese Netze dienen der sicheren und beschleunigten schriftlichen Übermittlung eilbedürftiger polizeilicher Nachrichten. Sie sind daher wichtige Führungs- und Fahndungsmittel bei der Durchführung des polizeilichen Dienstes.

1.2 Benutzung

1.21 Für Aufgabe, Behandlung und Beförderung gelten die Betriebsvorschriften (PDV 850 — Vorschrift für den Fernschreibdienst, PDV 830 — Vorschrift für den Funkdienst).

Für das Abfassen der Nachricht

(Anschrift, Inhalt, Unterschrift, Dringlichkeit, VSEinstufung, Tarn- und Schlüsselnotwendigkeiten)

ist der **Aufgeber** verantwortlich, für die betriebliche Behandlung das **Fernmeldepersonal**.

1.22 Nachrichten, die als Fernschreiben befördert werden sollen, dürfen nur von Polizeibehörden, -dienststellen, -einheiten oder -einrichtungen aufgegeben werden. Das Übermitteln von Nachrichten für andere ist grundsätzlich nicht statthaft.

Ausnahmen können — unter Anlegung eines strengen Maßstabes — zugelassen werden, wenn sich die **Notwendigkeit** aus der **Zusammenarbeit mit der Polizei** ergibt.

1.3 Abfassen von Nachrichten

- 1.31 Nachrichten, die als Fernschreiben befördert werden sollen, sind kurz zu fassen. Sie sind an eine besondere Form — Nummer 1.32 — gebunden. Ihre Länge soll das Format DIN A 4 (maschinengeschrieben, 1¹ zeilig) nicht überschreiten.

Über die Wechselschreibverbindungen im Fernschreibnetz der Polizei des Landes NW können außerdem Fernschreibgespräche geführt und Fernschreibnotizen übermittelt werden. Sie sind nicht formgebunden.

- 1.32 Eine Nachricht muß enthalten

Anschrift(en)

In der Anschrift müssen Dienststelle und Ort des Empfängers genau bezeichnet sein.

Nachrichten für **Interpol** sind nur an das Bundeskriminalamt zu senden.

Inhalt

Der Inhalt ist kurz abzufassen, Höflichkeitsbezeichnungen sind unzulässig.

Bei Namensnennungen ist in Zweifelsfällen das Wort „Vorname“ einzusetzen (z. B. Christoph, Vorname Wilhelm). Für lange Namen, Begriffe u. a., die im Inhalt wiederholt werden, ist nach einmaligem Ausschreiben eine Abkürzung in () zu setzen und später zu verwenden.

Amtliche und allgemein gebräuchliche Abkürzungen sind zu benutzen.

Inhalt mit Tabellen, z. B. Statistiken, ist unzulässig.

Unterschrift

Die Unterschrift muß enthalten Behörde Dienststelle und Ort, Name des Unterzeichners. Soll der Name nicht übermittelt werden, ist dies zu vermerken.

Sie kann außerdem enthalten: Aktenz./Tagebuchnummer, Amtsbezeichnung des Unterzeichners.

1.4 Besondere Vermerke

VS-Grade sind nach der Verschlusssachenanweisung zu kennzeichnen.

Vorrangstufen sind rot zu unterstreichen.

Einfach-Nachrichten

werden so befördert, daß sie spätestens zu Dienstbeginn des folgenden Tages beim Empfänger vorliegen.

Sie sind nicht besonders zu bezeichnen.

Sofort-Nachrichten

sind dringende Nachrichten, die den Empfänger möglichst schnell erreichen sollen. Sie sind mit „Sofort“ zu bezeichnen.

Dringend sind Nachrichten, bei denen eine besondere Eilbedürftigkeit vorliegt und jede Verzögerung in der Beförderung nachteilige Folgen mit sich bringen würde.

Blitz-Nachrichten

sind sehr dringende Nachrichten, die nur aufgegeben werden dürfen, wenn dies erforderlich ist

zum Schutz des menschlichen Lebens

zur Bekämpfung von Kapitalverbrechen und Katastrophen

im dringenden Interesse des Staates.

Sie sind mit „Blitz“ zu bezeichnen.

Bestehender Fernschreibverkehr wird unterbrochen.

Staatsnot-Nachrichten dürfen nur von der Bundesregierung und den Länderregierungen aufgegeben werden.

Sie sind mit „Staatsnot“ zu bezeichnen.

Jeglicher Fernschreibverkehr wird unterbrochen.

„**Verschlüsseln**“ ist zu setzen bei Nachrichten mit VS-Graden sowie bei offenen Nachrichten, die verschlüsselt befördert werden sollen.

Der Vermerk „Bei Funkübermittlung verschlüsseln“ ist anzuwenden, wenn eine offene Nachricht auf dem Übermittlungsweg gegen Abhören gesichert werden soll.

1.5 Andere Vermerke

Vermerke wie „Eilt“, „Sofort vorlegen“, „Vertraulich“ (ohne VS-Einstufung) haben keinen Einfluß auf die Behandlung der Nachrichten. Sie werden nur mitbefördert, wenn sie zum Inhalt der Nachricht selbst gehören.

1.6 Einteilung von Nachrichten nach der Anschrift

Einzel-Nachrichten sind an **einen** Empfänger gerichtet.

Die Anschrift muß genau und erschöpfend sein (z. B. Ortsangabe mit Postleitzahl).

Mehrfach-Nachrichten sind an mehrere Empfänger gleichzeitig gerichtet.

Sammel-Nachrichten sind mit **einer** für alle gemeinsamen Anschrift an einen festgelegten Empfängerkreis gerichtet.

1.61 Hierzu gelten folgende Anschriften

1.611 für das Bundesgebiet:

alle im	= Alle Innenminister/-senatoren der Bundesländer einschließlich Berlin
alle lka	= Alle Landeskriminalämter und Bundeskriminalamt ausschließlich Berlin
alle pdst	= Alle Polizeidienststellen im Bundesgebiet ausschließlich Berlin
alle lvs	= Alle Leitvermittlungsstellen im Bundesgebiet einschließlich Berlin
alle wsp	= Alle Wasserschutzpolizei-Dienststellen im Bundesgebiet einschließlich Berlin

1.612 für das Land Nordrhein-Westfalen:

alle pdst nw	= Alle Polizeidienststellen in NW einschließlich LKA
alle rp	= Alle Regierungspräsidenten in NW
alle kpb	= Alle Kreispolizeibehörden in NW
alle pb	= Alle Polizeibehörden in NW einschl. LKA
alle pe	= Alle Polizeieinrichtungen in NW
alle bp	= Alle Bereitschaftspolizeiabteilungen in NW einschl. Lehr- und Führungsstab
alle kp	= Alle Kriminalpolizeidienststellen in NW einschl. LKA
alle khst	= Alle Kriminalhauptstellen in NW einschl. LKA
alle kpfk	= Alle Kriminalpolizeidienststellen mit Personenfahndungskartei in NW einschl. LKA
alle 14. k	= Alle 14. K. in NW einschl. LKA
alle wsp nw	= Alle Wasserschutzpolizeidienststellen in NW
alle wsp rhein	= Alle Wasserschutzpolizeidienststellen in NW am Rhein einschl. WSP-Direktion Duisburg
alle pvb	= Alle Verkehrsüberwachungsbeihilfen in NW

Die Anschriften können miteinander verbunden, erweitert oder eingeschränkt werden z. B.

alle kpö mav lka = An alle Kreispolizeibehörden in NW mit Ausnahme von LKA

alle rp mav aachen = An alle Regierungspräsidenten in NW mit Ausnahme von Aachen

- 1.62 Nachrichten, die nur in der Wechselschreibebene verbreitet werden, können auch andere, den örtlichen Verhältnissen angepaßte Sammelanschriften haben.

1.7 Aufgaben von Nachrichten

Nachrichten, die als Fernschreiben befördert werden sollen, sind grundsätzlich als fertige Nachricht bei der Fernmeldebetriebsstelle in Maschinenschrift oder Druckschrift aufzuliefern.

Der Name des Unterzeichners ist in Maschinenschrift oder Druckschrift beizusetzen. Akten und sonstiges Schriftmaterial sind nicht beizufügen.

Zweifel werden vom Fernmelde-Betriebspersonal bei der Annahme der Nachrichten geklärt.

Nachrichten, die als Fernschreiben befördert werden sollen, dürfen nur in Ausnahmefällen fernmündlich aufgegeben werden. Die Nachricht ist im vollen Wortlaut (Anschrift, Inhalt, Unterschrift) zum Mitschreiben langsam durchzugeben;

erforderlichenfalls ist zu buchstabieren. Zweifel an der Aufgabeberechtigung werden vom FM-Personal durch Rückruf geklärt.

1.8 Aushändigung von Nachrichten an den Empfänger

Die Empfänger werden vom FM-Personal der aufnehmenden FM-Betriebsstelle benachrichtigt und um Abholung der Nachricht gebeten.

Bei Staatsnot- und Blitz-Nachrichten wird der Empfänger sofort nach der Aufnahme verständigt.

Nachrichten dürfen im festen und beweglichen Dienst grundsätzlich nicht durch das FM-Betriebspersonal zugestellt werden.

Der Empfang von Nachrichten ist durch den Empfänger oder dessen Beauftragten bei der FM-Betriebsstelle schriftlich zu bestätigen.

2 Nachrichten der Kriminalpolizei

2.1 Aufgabevoraussetzungen

- 2.11 Fernschreiben (FS) sind nur dann gerechtfertigt, wenn für die Übermittlung einer schriftlichen Nachricht Eile geboten ist oder ein größerer Empfängerkreis schnell informiert werden soll. Sie eignen sich deshalb vorwiegend für Fahndungszwecke und sollten hierfür kurze aber hinreichende Anhaltspunkte enthalten (z. B. Angaben über die Person des Täters, Personenbeschreibung oder gesicherte Spuren und besondere Merkmale über die Tatausführung).

- 2.12 Fernschreiben für andere Zwecke dürfen nur aufgegeben werden, wenn eine andere Übermittlungsmöglichkeit nicht zum Ziele führt oder eine andere Verbreitungsmöglichkeit nicht zweckmäßig erscheint (z. B. Veröffentlichung im Bundes- oder Landeskriminalblatt — die Ausschreibungen in den Kriminalblättern kommen allen Polizeibeamten zur Kenntnis —).

- 2.13 Wird die Aufgabe für erforderlich gehalten, ist über den Kreis der Empfänger — Nummer 1.61 — kritisch zu entscheiden. Es sind nur die Behörden und Dienststellen zu erfassen, für die der Inhalt der Nachricht wichtig und unbedingt notwendig ist.

- 2.14 Erledigungsnachrichten dürfen nur verbreitet werden, wenn sie zur sofortigen Einstellung von Fahndungsmaßnahmen erforderlich werden (z. B. zur Vermeidung ungerechtfertigter Festnahmen). Sie müssen an den gleichen Empfängerkreis wie die Bezugsnachricht gerichtet sein.

In allen anderen Fällen sind Erledigungen im Bundes- bzw. Landeskriminalblatt (mit Vordruck KP 24) bekanntzugeben. Dabei sind Personen und Gegenstände, nach denen gefahndet wurde, so genau zu bezeichnen, daß eine einwandfreie Löschung möglich ist.

- 2.15 Abweichend hiervon können die Behördenleiter in ihrem Zuständigkeitsbereich Sonderregelungen treffen.

2.2 Aufgabeberechtigung

2.21 Einzel- und Mehrfachnachrichten

Aufgabeberechtigt für Nachrichten, die im Lande NW und in der Bundesrepublik verbreitet werden sollen, sind

Behördenleiter

Leiter der Kriminalpolizei

Vertreter des Leiters der Kriminalpolizei

Gruppenleiter

Kommissariatsleiter

Kommissar vom Dienst

Leiter von Ermittlungskommissionen

Jeder Kriminalbeamte des gehobenen Dienstes, wenn einer der vorgenannten Beamten nicht zu erreichen ist.

Beamte des mittl. Dienstes in Landkreisen, soweit sie Leiter einer Kriminalaußenstelle sind.

2.22 Sammelnachrichten

- 2.221 Aufgabeberechtigt für Nachrichten, die im Bereich des Landes NW verbreitet werden, sind

Behördenleiter

Leiter der Kriminalpolizei

Vertreter des Leiters der Kriminalpolizei

Kommissar vom Dienst

Jeder Kriminalbeamte des höheren und gehobenen Dienstes in besonderen Fällen, wenn einer der vorgenannten Beamten nicht zu erreichen ist.

Beamte des mittl. Dienstes in Landkreisen, soweit sie Leiter einer Kriminalaußenstelle sind.

- 2.222 Das gleiche gilt für die Aufgabe von Nachrichten, die im Bundesgebiet verbreitet werden sollen.

Diese Nachrichten sind dem LKA als Einzel-Nachricht mit einem Steuerungsvorschlag zuzuleiten.

Der Steuerungsvorschlag ist an den Schluß des Inhalts der Nachricht als Zusatz zu setzen z. B.

„Verbreitungen der Nachricht im Bundesgebiet wird vorgeschlagen“.

Das LKA entscheidet eigenverantwortlich über die weitere Verbreitung.

- 2.223 Abweichend hiervon können die Behördenleiter in ihrem Zuständigkeitsbereich Sonderregelungen treffen.

2.3 Steuerung von Sammel-Nachrichten aus anderen Bundesländern

Sammelnachrichten aus anderen Bundesländern werden zunächst dem LKA zugeleitet. Nach Überprüfung entscheidet das LKA über die weitere Verbreitung im Lande NW.

3 Nachrichten der Schutzpolizei

3.1 Aufgabevoraussetzungen

- 3.11 Fernschreiben sind nur dann gerechtfertigt, wenn für die Übermittlung einer schriftlichen Nachricht Eile geboten ist oder ein größerer Empfängerkreis schnell informiert werden soll. Sie eignen sich daher vorwiegend für Einsatzzwecke.

- 3.12 Fernschreiben für andere Zwecke dürfen nur aufgegeben werden, wenn die Nachricht auf anderen Wegen nicht zeitgerecht oder sicher befördert werden kann, oder wenn andere Beförderungswege unzumutbar sind.

3.13 Wird die Aufgabe für erforderlich gehalten, ist über den Kreis der Empfänger kritisch zu entscheiden.

3.14 Erledigungsnachrichten sind nur dann aufzugeben, wenn durch sie die sofortige Einstellung oder Durchführung einer Maßnahme erreicht werden soll.

Sie müssen an den gleichen Empfängerkreis wie die Bezugsnachricht gerichtet sein.

In allen anderen Fällen ist auf andere Verbreitungsmöglichkeiten zurückzugreifen.

3.15 Abweichend hiervon können die Behördenleiter für ihren Zuständigkeitsbereich Sonderregelungen treffen.

3.2 Aufgabeberechtigung

3.21 Einzel- und Mehrfachnachrichten

Aufgabeberechtigt für Nachrichten zur Verbreitung im Lande NW und der Bundesrepublik sind

Behördenleiter

Leiter der Schutzpolizei

Vertreter des Leiters der Schutzpolizei

Beamter vom Dienst

Jeder Beamte des höheren und gehobenen Dienstes, wenn einer der vorgenannten Beamten nicht zu erreichen ist.

3.22 Sammelnachrichten

Aufgabeberechtigt für Nachrichten zur Verbreitung im Lande NW sind

Behördenleiter

Leiter der Schutzpolizei

Beamter vom Dienst.

3.23 Abweichend hiervon können die Behördenleiter für ihren Zuständigkeitsbereich Sonderregelungen treffen.

4 Sonstige Polizei-Nachrichten

4.1 Polizei-Fermeldenetze können für sonstige polizeiliche Angelegenheiten in Anspruch genommen werden, wenn die Übermittlung der Nachricht auf anderen Wegen unzumutbar oder unsicher ist.

4.2 Die Nummern 2.1 und 3.1 gelten entsprechend.

4.3 Die Aufgabeberechtigung ist nach der Geschäftsordnung zu regeln.

4.4 Bei der Aufgabe solcher Nachrichten ist zu beachten, daß die Polizei-Fermeldenetze in erster Linie für Einsatz-, Führungs- und Fahndungsaufgaben zur Verfügung stehen; Verwaltungsangelegenheiten dürfen nicht verzögernd oder behindernd wirken.

5 Der Inhalt dieses Runderlasses ist jährlich zum Gegenstand einer Unterweisung zu machen.

Der zuständige Fernmeldeschreiber hat darüber hinaus, soweit erforderlich, die Nachwuchsbeamten zu unterrichten und mindestens einmal jährlich vor allen Beamten einen Vortrag über Ergänzungen, Neuerungen und Erfahrungen auf dem Gebiete des polizeilichen Fernmeldeverkehrs zu halten.

6 Es werden aufgehoben

meine RdErl. v. 16. 10. 1961 (n. v.) — IV C 3 (FmW) 8440/2 — (SMBL. NW. 20525) und

v. 4. 3. 1965 (n. v.) — IV C 3 (FmW) 8441/3 —.

— MBL. NW. 1969 S. 1647.

II.

Landeswahlleiter

Landtagswahl 1966

Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiters v. 22. 9. 1969 — I B 1/20 — 11.66.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Walter Möller ist am 15. September 1969 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Wilhelm Rebscher,

41 Duisburg-Wedau, Zur Wolfskuhl 58,

aus der Landesreserveliste der Freien Demokratischen Partei — FDP — mit Wirkung vom 22. September 1969 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 10. 6. 1966 (MBL. NW. S. 1105) u. v. 20. 7. 1966 (MBL. NW. S. 1449).

— MBL. NW. 1969 S. 1650.

Arbeits- und Sozialminister Kultusminister

Mittel- und Ostdeutscher Schülerwettbewerb 1969/1970

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — V A 2 — 9516.2 — 513 — u. d. Kultusministers — I B 4 36.—72 2383.69 — v. 15. 8. 1969

Der Mittel- und Ostdeutsche Schülerwettbewerb soll im Jahre 1969/1970 wieder an allen Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Die Teilnahmebedingungen für den Wettbewerb wurden als Broschüre den Schulen über die Regierungspräsidenten — Schulabteilung — und über die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren zu Beginn des neuen Schuljahres zugeleitet.

In der Broschüre haben wir alle Schülerinnen und Schüler unseres Landes zur Teilnahme aufgerufen und die Überzeugung ausgesprochen, daß die Pädagogen wie bisher diese Arbeit unterstützen werden, da dadurch eine wichtige staatspolitische Aufgabe durch politische Bildung unserer Jugend erfüllt wird.

— MBL. NW. 1969 S. 1650.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.